

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 5. May 1794.

I Publicanda.

In Verfolg des Publicandi vom 1ten Februarii dieses Jahrs wird hiermit bekannt gemacht, daß seit der Zeit an patriotischen Beyträgen 1459 Rtl. 3 ggr. 10 Pf. eingegangen, worunter aus den Graffschaften Tecklenburg und Lingen 245 Rtl. 20 ggr. aus dem Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg 220 Rthl. 15 ggr. 10 Pf. oder nach Abzug der ganz zu Anfange verschriebenen monatlichen Zuschüsse 104 Rtl. an neuen successive durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Beyträgen begriffen. Hieraus sind die auf dem Lande zurückgebliebene Soldaten-Frauen und Kinder, deren Männer und Väter im Felde, pro Jan. et Febr. fernerweit dergestalt unterstützt worden, daß nur noch 329 Rtl. 21 ggr. 4 Pf. an baaren Gelde übrig, welche jedoch nicht hinreichen um den Bedarf eines Monats bestreiten zu können. So lange also das Publicum mit ferneren Beyträgen zurück bleiben wird, kann eine weitere Unterstützung wenigstens in der bisherigen Art nicht bewürket werden, und nimt daher die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer Veranlassung, diese Hülfbedürftige dem wohlthätigen Publico zu fernerer Unterstützung zu empfehlen, und wird für die gehdrige Ver-

wendung gesorget werden. Sign. Minden den 5ten April 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. Bacmeister. v. Zschock.

Die zur Beförderung der Pferdezuucht in den Aemtern Sparenberg und Ravensberg ausgesetzten 3 Prämien sind folgenden Demerententen: Col. Knollmann No. 3. zu Herringhausen Amts Enger mit 10 Rthlr. Col. Lohhöfener Nr. 13. zu Notenhagen Amts Werther 10 Rthlr. Col. Westermeyer Nr. 1. zu Kleikamp Amts Ravensberg mit 5 Rthlr. und Col. Wittmann zu Peckeloh 5 Rthlr. in Summa 30 Rthlr. für die von ihnen producirten besten Fohlen bewilliget worden, welches hierdurch zur Aufmunterung öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Minden am 1sten April 1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. Hoffbauer. v. Zschock.

Nachdem Seiner Königl. Majestät das im Jahre 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nöthig gefundenen Abänderungen unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten

vom 1ten Junius dieses Jahres an in höchsthero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 5ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Avertissement vom 20ten Juny 1791 wiederholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gältigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die vor dem 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereigende rechtliche Folgen, nach den bisherigen Gesetzen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann,

Beschluß des Publicandi.

IV.

So wie die oftgedachten Handelsleute bisher nur die Erlaubniß zum Handel mit einländischen kurzen Waaren und Rheinländischen Kleesaamen gehabt haben, also soll es auch für die Zukunft dabey verbleiben, und wird hierdurch festgesetzt, daß unter kurzen Waaren zwar auch wollen- und baumwollene Mützen, Strümpfe, imgleichen leinene, baumwollene und seidene Tücher, übrigens aber nur solche zu verstehen

sind, welche stückweise, ohne Gebrauch eines Maasses oder Gewichts, und ohne Ausschmitt verhandelt werden, zugleich aber auch, daß sie von diesen kurzen Waaren nur solche führen dürfen, welche in unsern Ländern diesseits der Weser verfertigt werden, mit Ausschluß aller ausländischen und in den Provinzen jenseits der Weser verfertigten Waaren, wenn deren Einbringung gleich übrigens erlaubt ist.

V.

Zu Verhütung des Schleichhandels ist es nothwendig, daß diese zum Hausiren berechtigten Handelsleute ihren Wohnsitz und ihre Waaren-Niederlagen, nur in größern mit Accise-Controleurs versehenen Städten haben, so wie solches auch bereits durch die Verordnung vom 8ten August 1786. vorgeschrieben ist, und müssen sie in diesen Städten, gleich andern Handelsleuten, alle bürgerliche Lasten tragen.

VI.

Nach diesen Städten, welche sie sich zu ihren Waaren-Niederlagen gewählt haben, müssen sie alle ihre Waaren, ohne Ausnahme, hinkommen, und solche von dem Acciseamte, außer dem daran schon befindlichen Zeichen der einländischen Fabrication, noch besonders mit dem Acciseseigel versehen, und in ein zu haltendes Accisebuch einzeln eintragen lassen. So lange sie nach dem §. 2. noch auf dem platten Lande hausiren dürfen, brauchen sie, wenn sie damit, zum Behuf ihres Handels, aus den Städten gehn, solche nicht versiegeln zu lassen. Vom 1sten Januar 1796. aber müssen sie, wenn sie von einer Stadt zur andern gehen wollen, die mitzunehmenden Waaren vorher dem Acciseamt anzeigen, darüber einen Passierschein nehmen, und sie versiegeln lassen. In der Stadt, wo sie solche zu verkaufen gedenken, müssen sie die Siegel vom Acciseamt wiederum öffnen, und die Waaren nachsehen lassen. Die Accisebücher aber haben sie, nebst den Passierscheinen, jederzeit bey sich zu führen, Diejeni-

gen, welche auſſerhalb Landes handeln, müſſen, wenn ſie von daher zurückkommen, bey dem Gränz-Zollamte ihre Waaren verſiegeln oder plombiren laſſen, und ſich damit, ohne das Siegel oder Bley zu öffnen, zur nächſten Stadt begeben, um ſie nachſehen zu laſſen.

VII.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die der Landespolicey vorgeſetzten Collegia dieſe Handelsleute in genaue Obacht nehmen; ſo ſoll es künftig mit Ausfertigung der Handelpäſſe folgendermaßen gehalten werden. Da dieſelben auch künftig auf Ein Jahr, vom 1ſten Januar jedes Jahres an, gerechnet, ertheilet werden ſollen; ſo müſſen ſich dieſenigen von den Ringenſchen und Tecklenburgſchen Handelsleuten, welche dergleichen ſuchen, vor dem 1ſten Julius des laufenden, und jedes der folgenden Jahre, bey dem Magiſtrat des Orts, wo ſie ihre Niederlage haben, melden, durch Vorzeigung der Pässe, für das laufende Jahr nachweiſen, daß ſie für das nächſte Jahr auf einen neuen Anſpruch machen können, und angeben, in welchem Bezirk ſie ihr Gewerbe zu treiben gedenken. Wenn hierbey nichts zu erinnern iſt, berichtet der Magiſtrat wegen ſämtlicher in ſeiner Stadt befindlichen Handelsleute an den ihm vorgeſetzten Steuerrath, und dieſer erſtattet hiernächſt einen Bericht, wegen ſämtlicher in ſeiner Inſpection befindlichen Städte, an die Krieger- und Domainen-Kammer der Provinz, welche ſobald die ſämtlichen Berichte der Steuerräthe bey ihr eingegangen, und die Qualification der Supplicanten, ſowohl zu Pässen als der Städte zu Waaren-Niederlagen geprüft iſt, die Pässe bey dem General-Direktorio, unter der Adresse, des ihr vorgeſetzten Provinzial- und General-Fabriken und Commercial-Departements nachſucht, und dabey den Diſtrikt für jeden in Vorſchlag bringt, jedoch ſollen alle Unterſuchungen, Expeditiones und Be-

richte wegen der Paſſertheilungen, unentgeltlich geſchehen.

VIII.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich die Ringenſchen und Tecklenburgſchen Handelsleute auf das genaueſte zu achten. Dieſenigen aber, welche demſelben zuwider, beym Hauſiren, außer den ihnen angewieſenen Bezirken, vom 1ſten Januar 1796. an, auf dem Lande, oder mit andern als den in ihren Pässen benannten Arten von Waaren betroffen werden, deſgleichen dieſenigen, welche außer den ihnen angewieſenen Städten, heimliche Waaren-Niederlagen haben, und den im §. 6. ertheilten Vorſchriften nicht Folge leiſten, haben zu erwarten, daß nicht nur die bey ihnen vorgefundenen Waaren conſiſcirt, und ſie dem Befinden nach mit der auf die Einbringung verbotener Waaren, und die Deſraudation der Acciſe- und Zollgefälle geſetzten Strafen belegt, ſondern ihnen auch die Handlungspässe abgenommen, und niemals wieder dergleichen werden ertheilet werden. Von den hiernach einkommenden Strafen, und dem Werth der zu conſiſcirenden Waaren, ſollen die Denuncianten die Hälfte erhalten.

Die Krieger- und Domainen-Kammern, Landräthe, Steuerräthe, Magiſtrate, Beamten und andere Gerichtsobrigkeiten aber werden angewieſen, darauf zu ſehen, daß dieſen Vorſchriften genau nachgelebet werde. Hieran geſchieht Unſer Wille.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 23ſten Januar 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. von Blumenthal. Frherr von Heinig, v. Berder. Gr. v. Arnim. v. Voß. von Struenssee.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen

sen: Demnach die Testaments Erben bey am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Erairung des Zustandes der Masse, auf deren Verfürberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren dabey Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernanten Deputato Bürgermeister Consbruch, auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15. May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792 §. 12. denen Militär Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Jusseel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794. v. Arnim.

Die Wittwe Sanders in Cdrings Rotten zu Penzinghausen hat wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens solches ihren Gläubigern abgetreten, und um legale Distribution desselben unter selbige gebes-

ten: Es werden demnach alle und jede, so an der gedachten Sanders Forderung haben, hiermit vorgeladen, solche in Termine den 4ten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Amte Enger den 19ten April 1794.

Da über das geringe Mobiliar-Vermögen des anf Gdslings Stette in Brockhagen verstorbenen Heuerlings Joh. Henrich Hannefort der erbbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; so werden hiermit alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Ansprüche und zur Nachweisung deren Richtigkeit auf den 17ten Junii c. Morgens an das Gerichtshaus in Vielesfeld unter der Verwarnung verabladet, daß die etwa ausbleibende Creditores ihre etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte. Amte Brackwede den 23sten April 1794.

Da der Heuerling Jürgen Kampschmidt in Osterwede sich für insolvent erklärt hat, und über sein Vermögen der Concurus eröffnet ist; so werden desselben Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung hiermit auf den 6ten Jun. vorgeladen. Jedoch werden den abwesenden Militairpersonen ihre etwaigen Gerechtsame vorbehalten. Amte Ravensberg den 10ten April 1794.

Amte Ravensberg. Da über den Nachlaß der in Ditten Rötten zu Hörste verstorbenen Eheleute Wienand Kochs Unzulänglichkeit halber Concurus Creditorum eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, welche an die verstorbene Eheleute Kochs und deren Nachlaß rechtlichen Anspruch zu haben glauben, zu dessen Angabe und Liquidation ad Terminum den

21ten May d. J. Morgens 7 Uhr unter der Warnung anhero verablahdet, daß sie mit ihren Forderungen ab, und nur an dasjenige, so nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Massa überschiesßen sollte, werden verwiesen werden, doch bleibt denen in Kriegesdiensten abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehalten.

Amt Ravensberg. Alle und jede welche an dem Nachlaß des unlängst in der Bauerschaft Desterwede hiesigen Amts, im unverehelichten Stande verstorbenen Johann Henrich Althaus, entweder als nächste Verwandte ein Erbrecht zu haben glauben, oder als Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde daran Anspruch machen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erbrechte und Ansprüche in Termino den 10ten May a. c. hieselbst anzugeben, und gehörig nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, und der Nachlaß, den sich bereits gemeldeten Erben verabsolget werden soll. Jedoch sind davon die abwesenden Militairpersonen ausgenommen, welchen ihre etwaige Rechte und Ansprüche vorbehalten werden.

Da der Johann Henrich Stille als künftiger Colonus auf Reetmeyers Kotten in der Bauerschaft Sattel Kirchspiels Lengerich, um mit dem Schuldenzustande desselben bekannt zu werden, darauf anzutraden, die etwaigen Gläubiger ad liquidandum vorladen zu lassen: So werden alle und jede welche an den gedachten Reetmeyers Kotten aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe des ihnen per praecclusoriam aufzulegenden ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefodert, sich auf den 10ten Juny Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen auslangend infortmirten Mandatarium vor unterschriebenem Commissario zu stellen,

und die etwaigen Ansprüche ad protocolum convocationis anzugeben, und zu bescheinigen. Zeckienburg den 29sten März 1794

B. C. Striebeck.

Auf Ansuchen der Wittwen des abgelebten Obersten von Quernheim zur Harzburg, als beedeten Vormünderin ihrer Kinder werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß ihres Ehemannes und die dazu gehörigen Güther einen Anspruch zu haben vermeynen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens hiermit verablahdet, um entweder auf Dienstag den 29. April oder Dienstag den 13. oder endlich auf Dienstag den 27ten May bey der Landesfürslich angeordneten Commission durch einen des Endes zu bestellenden Anwalt ihre Forderungen anzugeben, und so fern diese in Zinse tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen samt dem Alter der Forderungen und der Ursache woher dieselte rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer in Händen habender Beweismittel oder so weit solche bereits zu den Acten gebracht seyn mögten mit Beziehung auf dieselbe zu rechtfertigen.

Decretum a Commissione Osnabrück den 1ten April 1794.

Hochfürstl. Osnabrückische Canzley = Räthe zu dieser Recurs = Sache gnädigst angeordnete Commissarii speciales.
(L. S.) F. W. Dyckhoff. L. v. Bar.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schumacher Kipp Hof zugehörige im Scharn sub No. 125 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 9 mar. Kirchengeld behaftete Haus nebst Zubehör, so zu 156 rthlr. taxirt worden, sol öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den

10ten Merz 22ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an diesem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations Termino anzuzeigen; wiedrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Der dem Küster Floris zugehörige von dem Sattler Peterffen für den Weißgerber Paul Ahlborn gekaufte vor dem Fischer Thore an der Brühl Straße belegene nach der Abtretung drey und drey viertel Achtel haltende mit Landschaft beschwerte zu 140 rthlr. taxirte Garten soll öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 10ten Merz 16ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an jenen Garten zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Die von dem verstorbenen Herrn Commissions-Rath Wschoff hinterlassene ansehnliche Sammlung von Juristischen, Philosophischen, Philologischen, Historischen und Aesthetischen Büchern soll in Termino den 2ten Juny und folgenden Tagen in dem Sterbehause meistbietend verkauft werden, und ist der Catalogus davon bey Nehls Erben ohnentgeltlich zu haben; wobey

noch bekannt gemacht wird, daß ausser denen in dem Catalogo bemerkten Büchern sich auch noch in dieser Sammlung Daniels Geschichte von Frankreich mit Landkarten, Kupfern, und Münzen 16 Theile in 4to befindet, und welche mit verkauft werden soll; übrigens geschieht die Bezahlung in groben Preuß. Courant und ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolget.

Minden. Die gnädige Frau v. Thilau hat sich entschlossen, das ihr eigenthümlich zustehende Bohn und Brauns haus Nr. 402. an der Ruythorschen Straße belegen, öffentlich, jedoch freynillig zu verkaufen. Es befinden sich darin 1 Saal, 1 Vorsaal, 7 Stuben, 3 Kammern, 1 Boden, eine helle Küche und gewölbter Keller. Hinter dem Hause ein mit Steinen beflasterter Vorhof, ferner ein angenehmer Garten, und neben demselben eine Wagenremise, wie auch Stallung für 4 Pferde, Kühe und Schweine, und gehöret noch ausserdem dazu ein Hudethail von vier Kühen in der Ruythorschen Hude. Die Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich in Termino den 15ten hujus alhier auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden, und hat der Bestbietende, nach erfolgtem annehmlichen Gebot, den Zuschlag, unter denen in Termino vorher bekannt zu machenden Bedingungen, zu gewärtigen.

Minden. Da zum Behuf der Theilung des Nachlasses der verstorbenen Frau Senatorin Brauns, und zur Auseinandersetzung der Erben unter sich, von dem, bis dahin, denen beyden Miterben gemeinschaftlich gewesenem Waarenlager einen Theil öffentlich und meistbietend zu verkaufen beschlossen ist; so wird solches und daß zu dem Ende am 12. May dieses Jahres und folgende Tage Nachmittages um 2 Uhr, dem Befinden nach auch Vormittags, al-

lerhand feine und mittlere und ordinaire Lächer, Chalons, Rasche, Tamis, Boyen, Blockmont, Manchester, in ganzen Stücken und Resten, auch Knöpfe, Fischbein u. d. gl. mit Erlaubniß eines Wohlbl. Magistrats auf hiesigem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung in wichtigen Golde, oder in grob Current mit 4 mgr. per Thaler Agio erstanden und sofort in Empfang genommen werden können, hierdurch bekannt gemacht. Auch stehet es jedem frey die Waaren des Vormittages von 10 bis 12 Uhr daselbst vorher in Augenschein nehmen zu können.

Minden. Eine Chaise, welche in recht gutem Stande auch zum Reisen bequem eingerichtet, ist zu verkaufen. Der Sattlermeister Adamus junior, bei welchen selbige zu besehen, giebt weitere Nachricht.

Minden. Madame Rindfleisch wird im bevorstehenden Maimarkt ihr Logis bei dem Hrn. Assessor Westenbergs am Markt nehmen, und mit dem neuesten Dames Puz und andern Galanterie-Waaren handeln.

Ober Engershausen. Auf dem adelichen Hause Ober Engershausen sollen am 6. May und folgende Tage in öffentlicher Auktion ein Gespann Pferde, 13 St. Hornvieh, allerley Ackergeräthe, in gleichen Gold, Silber, Juwelen, Kupfer und Zinn, Betten, Linnen und Drell verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich des Tages Morgens 9 Uhr auf dem Hause Engershausen einfinden. Sichern und bekandten Käuffern kann bis Jacobi creditirt werden.

Vermdge Auftrages von Gräfl. Vormundschaftlicher Justiz. Canzelen soll der allhier in Stadthagen belegene Dollische Freyhoff meistbietend verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Donnerstag den 12ten Junius bey hiesigem Amte angesetzt. Das Wohnhaus hat drey Stockwerke, 3

Stuben, 5 Kammern, einen Saal, 2 Vorplätze, eine Küche und gewölbten Keller; es befindet sich dabey ein kleiner Vorhoff, ein Garten und ein Nebengebäude zu Stallung und Holzremise. Die Kaufbedingungen sind sowohl in Termino licitationis, als auch vorher bey dem Hrn. Hauptmann Hupen hieselbst zu vernehmen. Stadthagen den 24ten April 1794.

Gräfl. Schaumb Lippis. Amt daselbst.

Wippermann. Lengershausen.

Auf Nachsuchen des Schönsärbers Friedrich Wilhelm Weber, und zu Befriedigung seiner Gläubiger, soll dessen in hiesigem Flecken in der Kreuz-Strasse belegenes Wohnhaus nebst Hofraum und Brunnen, am 24ten k. M. May höchstbietend verkauft werden. Zugleich werden die etwaigen Gläubiger geladen in besagten Termino, zu Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen sub poena präclusi, zu erscheinen. Stolzenau den 23. April 1794.

Königl. Churfürstl. Amt. Kaufmann.

IV Sachen zu verpachten.

Es soll ein Versuch gemacht werden, die hölzerne Windmühle zu Heimsen im Amte Schlüsselburg nebst dazu gehörigen Wohnhause in Erbpacht auszuthun, und werden zu dem Ende die Bietungstermine auf den 8. 15. und 22. Mai c. hiermit angefezt, an welchen Tagen sich Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. chen Kriegs- und Domainen-Cammer allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und sodann ihr Gutachten erdnen können, und zu gewärtigen haben, daß auf das annehmlichste Gebot mit Vorbehalt höherer Approbation die gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Gegeben Minden den 23sten April 1794.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg.

Zecklenburg. und Lingenische Kriegs- und Domainen Cammer.

Hass. Hoffbauer, v. Pestel.

Der auf Trinitatis t. J. pachtlos werdende sogenannte Rathweinkeller, welcher mit dem Wein, fremder Bier- und Brantweins-Schank privilegirt, auch mit einer freien Mast im allstädter Gehölze versehen ist, soll mit der dabey befindlichen von Einquartirungs und allen bürgerlichen Lasten befreiten Wohnung in Termino den 24ten May d. J. auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es können sich also diejenigen welche hiezu Lust haben besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, und sich der Bestbietende gegen Nachweisung hinlänglicher Sicherheit vorbehaltlich Königl. allerhöchster Genehmigung des Zuschlages versichert halten. Sign. Herford den 3. Merz 1794. Magistrat daselbst.

Borgholzhausen. Es sind von denen püs corporibus hieselbst auch bey der Schule etwa 200 Rthlr. theils in Golde theils in Preuß. Courant zu verleihen. Wer solche entweder ganz oder zum Theil gegen gebührige Sicherheit und Verzinsung verlangt, kan sich bey den Predigern deshalb melden.

V Lotterie-Sachen.

Es ist das Loos zur 5ten Classe der 30sten Berliner Classen Lotterie sub Nr. 38225. verloren gegangen. Der etwaige Finder wird gebeten solches gegen eine Erkentlichkeit in meiner Collecte wieder abzugeben, indem bereits die Vorkehrung getroffen daß der darauf fallende Gewinn, an Niemand anders als dem wahren Eigenthümer bezahlt wird. Minden den 4ten May 1794.

Müller.

Dom. Cassen-Controleur.

Da die Ziehungs-Listen 4ten Classe, und auch die Renovations-Loose 5ten Classe, 30ter Berliner Lotterie, bey mir eingegangen; so können erstere bey mir nachgesehen, letztere aber gegen 5 Rt. in Golde abgefordert werden: Auch werden Loose zur

1ten Classe der künftigen Classen-Lotterie, so wie auch von der Zahlen-Lotterie gegen baare Einlage, jederzeit bey mir zu haben seyn, und verspreche ich die prompteste Bedienung. Da auch das Loos Nr. 23792 welches dem Hrn. Hof-Fiscal Striebeck gehört, und aus meiner Collecte genommen worden, verloren gegangen ist; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß der darauf fallene Gewinn, keinem andern, als dem Hrn. Hof-Fiscal Striebeck ausgezahlt wird, welches bereits in Berlin angezeigt ist.

Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg, von Francken,

VI Sterbe-Fälle.

Meinen auswärtigen Söhnern, Verwandten und Freunden geb ich hiedurch schuldigst Nachricht, daß mein geliebter Mann, der Amtmann Joh. Albr. Ledebur am 30ten verwichnen Monats an einer fast zwey Jahre gewährten Krankheit und daraus entstandnen Entkräftung im 75ten Jahre seines Alters verschieden sey, und ich empfehle mich zugleich nebst meinen Kindern zu ihrer fernern Ergebenheit.

Haddenhausen im Fürstenthum Minden den 2ten May 1794.

verwitwete Ledebur, geb. Schering.

Es hat der alles wohlmachenden Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebteste Tochter, die treueste Stütze meines Alters, Hedwig Sophia Augusta, den 30sten April früh Morgens durch den Tod zu entreißen. Seit mehr denn zwey Jahren lag sie an der Schwindsucht darnieder. Sie entschlummerte im 32sten Jahre ihres Alters. Tiefgebeugt, aber voll froher Hoffnung eines baldigen Wiedersehens erfülle ich nebst meinem Sohne die traurige Pflicht, unsre Verwandte und Freunde hiervon zu benachrichtigen, und überzeugt von ihrer aufrichtigsten Theilnahme verbitten wir uns alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Herford den 30sten April 1794.

Heidsiek, Doctor der Medicin.